SATZUNG

des Vereins Stadtplanungsforum Stuttgart (e.V.)

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 01.10.2002 der a.o. Mitgliederversammlung vom 17.02.2003 der a.o. Mitgliederversammlung vom 21.07.2003

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Name des am 01.10.2002 gegründeten Vereins ist "Stadtplanungsforum Stuttgart (e.V)". Der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart wird unmittelbar nach dem Gründungsbeschluss durch den gewählten Vorstand beantragt. Nach diesem Eintrag gemäß §71 BGB lautet der Name des Vereins "Stadtplanungsforum Stuttgart e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein "Stadtplanungsforum Stuttgart (e.V.)" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung
 - der Baukultur durch nachhaltige Stadtplanung
 - des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes
 - von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Städtebaus und der Architektur
 - von Bildung und Erziehung auf den Gebieten des Städtebaus und der Architektur
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Informations- und Diskussionsveranstaltungen
 - Herausgabe von Schriften
 - Einführung von Studenten des Städtebaus und der Architektur in die Praxis
 - Workshops an weiterbildenden Schulen
- 4. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
- 3. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zur Finanzierung von Aktionen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 4. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf im übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen bestimmen eine Person als Vertretung.

- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zum Zeitpunkt der Gründung € 60,- im Jahr.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch Mehrheits-Beschluss des Vorstands zulässig wegen Schädigung des Vereins-Interesses, Zuwiderhandlung gegen die Zwecke des Vereins und aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 6. Der Ausschluss eines Vorstands-Mitglieds aus Gründen wie Ziff. 5 bedarf des Mehrheitsbeschlusses einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung. Mit dem Ausschluss eines Vorstands-Mitglieds aus dem Verein erlischt sein Vorstands-Amt.
- 7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten, Stimmrecht, Wählbarkeit

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Sorgfalt zu benutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe von Satzungsinhalten teilzunehmen.
- 2. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung einzubringen.
- 3. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, alle übernommenen Aufgaben zu erfüllen und Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Ihr obliegen die Aufgaben gemäß § 7 Ziff. 10. Daneben können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen gemäß dieser Satzung aus gegebenen Anlässen einberufen werden.
- 2. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Einberufung müssen bis dahin eingegangene Anträge beigelegt werden.
- 3. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 4. Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von 10 Wochen erneut einzuladen. Diese nachgeholte ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Mindestmitgliederzahl beschlussfähig
- 5. Anträge zu den Tagesordnungspunkten der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. Die Anträge sind den Mitgliedern umgehend bekannt zu machen.
- 6. Eine Ergänzung der Tagesordnung und die Beratung weiterer Anträge aus der beschlussfähigen Mitgliederversammlung kann die beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließen, ohne dass

über nachgereichte Anträge Beschluss gefasst wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, welche in der Einberufung der Versammlung ausdrücklich erwähnt und begründet sein müssen.

- 7. Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zur beschlussfähigen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- 8. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der zur beschlussfähigen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen oder wenn der Vorstand eine solche Versammlung im Interesse des Vereins für notwendig hält.
- 10. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Prüfung des Jahresabschlusses des laufenden Geschäftsjahrs
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Wahl des Vorstands
 - g) den Ausschluss eines Vorstands-Mitglieds gemäß § 4, Ziff. 6
 - h) die Erhebung einer Umlage für Sonderaufgaben
 - i) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - k) die gestellten Anträge.
- 11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/Vorsitzender
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/Vorsitzender
 - c) Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - d) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern
- 2. Der Vorstand wird gewählt auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit nach § 4, Ziff. 6, und § 7, Ziff. 10 g), die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließen.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Zuordnung von Verantwortungsbreichen regelt er intern.
- 4. Bei Entscheidungen, die die Arbeit der Arbeitsgruppen betreffen, haben die jeweiligen Sprecherinnen/Sprecher im Vorstand Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- 5. Die/der Vorsitzende/Vorsitzender und die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6. Im Falle des Ausscheidens der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und/oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung umgehend einen neuen Vorstand zu wählen. Hierzu bedarf es der Beschlussfassung in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl ruhen alle Rechtsgeschäfte der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. seiner seines Stellvertreters..

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Geschäftsordnung

- 1. Der Verein Stadtplanungsforum Stuttgart gibt sich durch den Vorstand auf der Grundlage der Satzung bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder.
- 2. Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes.

§ 11 Arbeitsgruppen

- 1. Auf Vorschlag der Mitglieder und bei Bedarf richtet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen ein.
- 2. Für die Leitung der Arbeitsgruppen beruft der Vorstand Sprecherinnen/Sprecher. Vorschläge der Mitglieder und aus den Arbeitsgruppen sind dabei in die Entscheidung einzubeziehen.
- 3. Die Arbeitsgruppen können aus einer beliebigen Zahl von ordentlichen Mitgliedern und nicht stimmberechtigen Gästen bestehen. Sie können in Abstimmung mit dem Vorstand eigenverantwortlich Veranstaltungen und Aktionen durchführen und Anträge formulieren bei Einhaltung der satzungsmäßigen Ziele. In der Gestaltung ihrer internen Angelegenheiten sind die Arbeitsgruppen frei.
- 4. Die Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitsgruppen sind bei Sitzungen des Vorstands anwesenheitsberechtigt. Sie genießen Rede- und Antragsrecht. Bei Entscheidungen, die ihre Arbeitsgruppe betreffen, haben sie Stimmrecht nach § 8 Ziff. 4.
- 5. Die Arbeitsgruppen sollen sich u.a. befassen mit den Themen

Architektur und Baukultur Denkmalschutz Nachhaltigkeit Soziales Stadt und Region

Wirtschaft

Bürgerbeteiligung

Kultur

Öffentlicher Raum Stadtgestaltung

Verkehr

Zukunftsentwicklungen

§ 12 Haftpflicht

Die Haftung des Vereins entspricht den gesetzlichen Bedingungen gemäß § 31 BGB, eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Architektur-Galerie in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 01.10.2002 von den Gründungsmitgliedern durch ihre Unterschrift	au
beigefügter Liste beschlossen. Hierfür zeichnen die gewählten Vorstandsmitglieder:	

	Stuttgart, den 21. Juli 2003	
Vorsitzender	-	stellv. Vorsitzender

Schatzmeister	Beisitzerin
Beisitzer	